



# FORUM JURIS

Sonderausgabe

**Raupach  
& Wollert-Elmendorff**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Hannover München Stuttgart

## **FORUM JURIS**

### **Sonderausgabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandanten,

mit dieser Sonderausgabe unseres Forum Juris möchten wir Sie über praxisrelevante Neuerungen und Änderungen durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) informieren, welches am 01. 01. 2007 in Kraft getreten ist. Die Sonderausgabe gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen und Änderungen sowie ihre Auswirkungen auf die unternehmerische Praxis.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen zur neuen Rechtslage gern zur Verfügung.



# Praxisrelevante Änderungen/Neuerungen nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Seit Beginn des Jahres 2007 soll es nach dem Willen des Gesetzgebers nur noch elektronische Korrespondenz mit den Handelsregistern geben. Gleichzeitig traten grundlegende Änderungen zur Unternehmenspublizität in Kraft. Das entsprechende Gesetz über elektronische Handelsregister- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) überfordert erkennbar die Justizverwaltung! Wir geben Ihnen einen aktuellen Überblick über die Neuregelungen und Hinweise zur praktischen Handhabung gerade in der jetzigen Einführungsphase.

## Die wichtigsten Änderungen in der Zusammenfassung:

*Die Handelsregister werden komplett auf elektronischen Betrieb umgestellt. Einreichung, Speicherung, Bekanntmachung und Abruf erfolgen grundsätzlich nur noch elektronisch.*

Mit der Einführung eines neuen, allgemeinen Unternehmensregisters werden in Zukunft alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten eines Unternehmens inklusive Unterlagen der Rechnungslegung zentral beim elektronischen Bundesanzeiger zusammengeführt und unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) abrufbar sein. Die zentrale Internetadresse ermöglicht den Zugang zu den bisherigen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und allen veröffentlichten Jahresabschlüssen. Man wird künftig nicht mehr verschiedene Informationsquellen bemühen müssen, um die wesentlichen publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten. Die Zentralisierung erfolgt aber nicht dadurch, dass sämtliche Veröffentlichungen originär im Unternehmensregister erfolgen müssen, sondern indem alle erfolgten Bekanntmachungen verschiedener Register im Unternehmensregister „gespiegelt“ werden. *Das Unternehmensregister übt insoweit über die Bündelung von Informationen eine Portalfunktion* aus, die über bestimmte Indexdaten den Zugriff auf den Datenbestand der Register ermöglicht. Jahres- und Konzernabschlüsse veröffentlichungspflichtiger Unternehmen werden nach Übermittlung an den elektronischen Bundesanzeiger über das Portal des Unternehmens-

registers jederzeit und für jedermann online und kostenlos zugänglich sein.

Die bisherige Praxis der sanktionslosen Nichtbeachtung gesetzlicher Offenlegungspflichten wird aufgrund neuer, erstmalig für Jahresabschlüsse ab dem Abschlussstichtag 31.12.2006 greifender Sanktionsmechanismen ein Ende haben. Aufgrund der geänderten Rechtslage werden in Zukunft die Befreiungsmöglichkeiten, die das HGB in Bezug auf die Offenlegung von Jahresabschlüssen vorsieht, erheblich an praktischer Bedeutung gewinnen. Raupach & Wollert-Elmendorff berät Sie gern im Hinblick auf etwaige bestehende Lösungsmodelle.

Die Einzelheiten:

Im Folgenden sind die wichtigsten praxisrelevanten Neuerungen betreffend (i) den elektronischen Rechtsverkehr mit den Registergerichten, (ii) die Pflichtangaben in geschäftlicher Korrespondenz und (iii) die Jahresabschlusspublizität aufgeführt:

### 1. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Handelsregistern/Registergerichten

- 1.1. Seit dem 01.01.2007 können Anmeldungen und Einreichungen zum Handelsregister grundsätzlich nur noch in elektronischer Form erfolgen. Anmeldungen/Einreichungen in Papierform sind grundsätzlich unbeachtlich und unwirksam. Einige Bundesländer haben jedoch Übergangsfristen vorgesehen (z.B. Berlin 1 Monat, Niedersachsen 1 Jahr, Rheinland-Pfalz 6 Monate, Sachsen-Anhalt 3 Monate).
- 1.2. Die Einreichung hat über das sog. Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) der Registergerichte zu erfolgen. In der Praxis ist seit dem 01.01.2007 wie folgt zu verfahren
  - a) Bei Anmeldungen an das Handelsregister (z.B. Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern/Vorstandsmitgliedern, Erlöschen und Erteilung von Prokura, Satzungsänderungen wie Sitzverlegung, Firmenänderung, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, umwandlungs-

rechtliche Vorgänge etc.) müssen die jeweilige Handelsregisteranmeldung und die zugehörigen Dokumente (z.B. notarielle Urkunden, Bilanzen) zunächst durch einen Notar mit einem elektronischen Zeugnis versehen und sodann in elektronischer Form an das neue elektronische Gerichtspostfach der Handelsregister übermittelt werden. Dies gilt auch für Urkunden, die von ausländischen Notaren beglaubigt wurden. Raupach & Wollert-Elmendorff kann Ihnen insoweit mit den hauseigenen Notaren (in Hannover und Berlin) schon in der Einführungsphase einen umfassenden Service bieten.



b) Die Einreichung und Übermittlung von Dokumenten, die keiner notariellen Beglaubigung oder Beurkundung bedürfen (z.B. Gesellschafterliste, Liste der Aufsichtsratsmitglieder, Hauptversammlungsbeschlüsse), an das Amtsgericht erfolgt ebenfalls in elektronischer Form. Hierfür wird das jeweilige Dokument gescannt und an das EGVP des Registergerichts übermittelt. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist nicht erforderlich. Auch hier kann Raupach & Wollert-Elmendorff zukünftig sämtliche Einreichungen über das EGVP für Sie übernehmen.

c) Sachstandsanfragen und sonstige Mitteilungen an das Registergericht, wie z.B. Änderung der Geschäftsadresse innerhalb der Registerzuständigkeit können und sollten wie bisher in Papierform (Brief oder Fax) oder, falls die E-Mail-Adresse des jeweils zuständigen Richters oder Rechtspflegers bekannt ist, per E-Mail erfolgen.

1.3. Praxisrelevante Änderungen gelten seit Anfang 2007 auch im Hinblick auf den Umgang der Verpflichtung zur Anmeldung und zur Einreichung von Dokumenten beim Handelsregister:

a) Die Zeichnungspflicht der Prokuristen, vertretungsberechtigter Gesellschafter einer OHG/KG, Geschäftsführer, Liquidatoren, Vorstandsmitglieder oder Abwickler entfällt. Die genannten Personen müssen ihre Unterschrift nicht mehr in beglaubigter Form beim Handelsregister hinterlegen. Die entsprechenden Vorschriften im HGB, GmbH-Gesetz und Aktien-Gesetz sind aufgehoben.

b) Neuerdings muss eine Liste der Aufsichtsratsmitglieder (mit persönlichen Daten: Name, Vorname, Beruf und Wohnort) und bei jeder Änderung eine neue aktualisierte Liste der Aufsichtsratsmitglieder beim Handelsregister eingereicht werden. Zuständig ist das Geschäftsleitungsorgan. Die Einreichung erfolgt in elektronischer Form über das EGVP (siehe oben). Die Liste wird jetzt von Amts wegen elektronisch bekannt gemacht.

c) Zweigniederlassungen inländischer Hauptniederlassungen werden künftig allein beim Gericht der Hauptniederlassung eingetragen; auf die Anlegung eines zusätzlichen Registerblattes beim Register am Ort der Zweigniederlassung wird verzichtet.

## 2. Ausdehnung der Pflichtangaben für Geschäftsbriefe auf andere Kommunikationsformen

Die gesetzlichen Pflichtangaben für Geschäftsbriefe gelten seit dem 01.01.2007 für Geschäftsbriefe "gleichviel welcher Form". Die gesetzlichen Vorschriften im HGB, GmbH-Gesetz, Aktien-Gesetz und Genossenschaftsgesetz sind entsprechend ergänzt worden. Mit der neuen Formulierung will der Gesetzgeber den Anwendungsbereich auf alle Formen geschäftlicher Korrespondenz ausweiten. Alle Kaufleute haben deshalb nunmehr auch in geschäftlichen E-Mails die Pflichtangaben nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (§§ 37a , 125a HGB, 35a GmbHG, 80 AktG, 25a GenG) aufzuführen. Von der gesetzlichen Neuerung grds. nicht betroffen sind allerdings Mitteilungen an einen unbestimmten Empfängerkreis wie z.B. Werbemailings sowie interne E-Mail-Korrespondenz.

Bei Fehlen der Pflichtangaben kann das Handelsregister ein Zwangsgeld von bis zu EUR 5.000,00 festsetzen. Ob darüber hinaus auch eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung gerechtfertigt sein kann, ist bisher nicht geklärt. Teilweise wird vertreten, dass dies der Fall ist.

## 3. Offenlegung von Jahresabschlüssen (Jahresabschlusspublizität)

3.1. Durch das EHUG wurde die Offenlegung der Rechnungslegung publizitätspflichtiger Unternehmen neu geordnet und deren Unterlassung strenger sanktioniert. Schon bisher bestand die Pflicht, die Jahresabschlüsse zu dem jeweils zuständigen Handelsregister einzureichen. Zusätzlich mussten große Kapitalgesellschaften ihre Jahresabschlüsse in der Druckversion des Bundesanzeigers im Voll-

text veröffentlichen, während mittelgroße und kleine Kapitalgesellschaften dort nur einen Hinweis auf die Einreichung zum Handelsregister zu geben hatten. Verstöße gegen diese Pflichten blieben allerdings meist sanktionslos.

3.2. Nach dem neuen Recht sind die Jahres- und ggf. Konzernabschlüsse von Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten haftungsbeschränkten Personengesellschaften (also insbesondere GmbH & Co. KG) ausnahmslos in elektronischer Form (d.h. als Dateien) beim elektronischen Bundesanzeiger zur Bekanntmachung einzureichen. Die bisherige Einreichung zum Handelsregister entfällt. Künftig werden also auch die Unterlagen der Rechnungslegung kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften und der GmbH & Co. KG über den elektronischen Bundesanzeiger zugänglich sein. Die Jahresabschlüsse werden von dem elektronischen Bundesanzeiger an das Unternehmensregister übermittelt und auch dort eingestellt. Das gilt erstmals für die Abschlüsse zum 31.12.2006.

3.3. Im Folgenden sind die weiteren wesentlichen Änderungen und das, was unverändert bleibt, im Überblick dargestellt:

a) Kreis der publizitätspflichtigen Unternehmen:

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wurde durch EHUG nicht verändert. Offenlegungspflichtig sind nach wie vor:

- alle Kapitalgesellschaften, also AG, KGaA und GmbH,
- eingetragene Genossenschaften,
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (also GmbH & Co. KG aber auch OHG mit ausschließlich Kapitalgesellschaften als Gesellschafter),

- die nach dem Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen – auch Einzelkaufleute –, bei denen in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei nachfolgend genannten Merkmale erfüllt sind: Bilanzsumme > EUR 65 Mio., Umsatzerlöse > EUR 130 Mio., durchschnittlich > 5000 Mitarbeiter) und
- ausländische (Kapital-)Gesellschaften (Hauptniederlassungen) mit Sitz in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat mit einer eingetragenen inländischen Zweigniederlassung, deren Jahresabschluss nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden sind.

b) Umfang der offen zu legenden Rechnungslegungsunterlagen:

Im Hinblick auf den Umfang der offen zu legenden Dokumente gibt es keine Änderungen. Kleine Kapitalgesellschaften müssen nach wie vor nur die Bilanz und den Anhang einreichen und bekannt machen. Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften haben demgegenüber sämtliche Unterlagen, d.h. Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendungsbeschluss, usw. offen zu legen und bekannt zu machen.

c) Offenlegungsfrist:

Die Offenlegungsfrist beträgt wie bisher vor 12 Monate ab Abschlussstichtag. Für alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften wurde eine neue verkürzte Offenlegungspflicht von 4 Monaten eingeführt. Hierunter fallen nicht nur börsennotierte Unternehmen, sondern auch solche, die andere Wertpapiere (etwa Schuldverschreibungen) begeben haben, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.



d) Sanktionen bei Verstoß:

Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden zukünftig durch ein Ordnungsgeld geahndet; zuständige Behörde ist das Bundesamt für Justiz bzw. bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sein. Das bisherige Antragerfordernis für die Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens entfällt; das Ordnungsgeldverfahren wird zukünftig von Amts wegen, d.h. ohne den bislang erforderlichen Antrag eines Dritten, durchgeführt. Der Bundesanzeiger prüft in Zusammenarbeit mit dem Unternehmensregister die fristgerechte und vollständige Offenlegung aller einzureichenden Unterlagen. Dabei erfolgt neuerdings auch eine systematische Kontrolle der tatsächlichen Durchführung der Offenlegung durch den Bundesanzeiger. Säumige Unternehmen werden unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nachzureichen. Werden

die Unterlagen vorgelegt, trägt das Unternehmen nur die Kosten des Verfahrens. Unterbleibt die Einreichung, wird gegen die Geschäftsführer persönlich und – das ist neu – auch gegen das offenkundigspflichtige Unternehmen ein Ordnungsgeld im Rahmen von EUR 2.500,00 bis EUR 25.000,00 festgesetzt und die Aufforderung unter Androhung eines weiteren Ordnungsgeldes erneut ausgesprochen. Dieses Verfahren wird solange wiederholt, bis die entsprechenden Unterlagen eingereicht worden sind. Das Ordnungsgeld entfällt nicht, wenn der Betroffene zu einem späteren Zeitpunkt nach Festsetzung des Ordnungsgeldes einreicht. Die neuen Vorschriften gelten für die Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 begonnen haben, so dass der Jahresabschluss 2006 bereits erfasst ist. Es ist zu erwarten, dass die Behörden von den erweiterten Sanktionsmöglichkeiten regen Gebrauch machen werden, zumal es aufgrund der elektronischen Führung des Handels- und Unternehmensregisters möglich sein wird, die dort enthaltenen Eintragungen ohne großen Aufwand mit den im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüssen abzugleichen.



Raupach & Wollert-Elmendorff unterstützt Sie selbstverständlich gerne bei der Umsetzung der zu beachtenden neuen Vorschriften in Ihrem Unternehmen, insbesondere hinsichtlich der elektronischen Einreichung und Bekanntmachung von Dokumenten oder Rechnungslegungsunterlagen über unser elektronisches Gerichtspostfach beim Handelsregister und dem elektronischen Bundesanzeiger.

# Ansprechpartner

## Büro Berlin

Neues Kranzler Eck  
Kurfürstendamm 23  
10719 Berlin  
Tel: (+49-30) 2 54 68-04  
Fax: (+49-30) 2 54 68-136

*Ansprechpartner:*  
RA/Notar Torsten Bloch  
Email: [tbloch@raupach-we.de](mailto:tbloch@raupach-we.de)

## Büro Düsseldorf

Schwannstraße 6  
40476 Düsseldorf  
Tel: (+49-211) 87 72-04  
Fax: (+49-211) 87 72-2537

*Ansprechpartner:*  
RA Dr. Gregor Bender  
Email: [gbender@raupach-we.de](mailto:gbender@raupach-we.de)

## Büro Frankfurt am Main

Franklinstraße 48  
60486 Frankfurt am Main  
Tel: (+49-69) 71 91 884-0  
Fax: (+49-69) 71 91 884-4

*Ansprechpartner:*  
RA Dr. Michael H. Meissner, LL.M.  
Email: [mmeissner@raupach-we.de](mailto:mmeissner@raupach-we.de)

## Büro Hamburg

Hanse-Forum  
Axel-Springer-Platz 3  
20355 Hamburg  
Tel: (+49-40) 37 85 38-0  
Fax: (+49-40) 37 85 38-11

*Ansprechpartner:*  
RA Matthias Mielke  
Email: [mmielke@raupach-we.de](mailto:mmielke@raupach-we.de)

## Büro München

Rosenheimer Platz 6  
81669 München  
Tel: (+49-89) 2 90 36 89-01  
Fax: (+49-89) 2 90 36 89-11

*Ansprechpartner:*  
RA Dr. Martin Imbeck  
Email: [mimbeck@raupach-we.de](mailto:mimbeck@raupach-we.de)

## Büro Hannover

Georgstraße 52  
30159 Hannover  
Tel: (+49-511) 30 75 59-3  
Fax: (+49-511) 30 75 59-50

*Ansprechpartner:*  
RA/StB Dr. Harald Stang  
Email: [hstang@raupach-we.de](mailto:hstang@raupach-we.de)

## Büro Stuttgart

Löffelstraße 427  
70597 Stuttgart  
Tel: (49-711) 6 69 62-0  
Fax: (49-711) 6 69 62-62

*Ansprechpartner:*  
RA Dr. Peter Maser  
Email: [pmaser@raupach-we.de](mailto:pmaser@raupach-we.de)

[www.raupach-we.de](http://www.raupach-we.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Die Mandanteninformation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen.